

Antrag

der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, Rolf Schwanitz, Gerd Andres, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Konrad Gilges, Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Günther Heyenn, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matteredne, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Adolf Ostertag, Dr. Helga Otto, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Wieland Sorge, Dr. Gerald Thalheim, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes vorzulegen, der folgende Maßnahmen enthält:

1. Bestandsschutz beim Sozialzuschlag für Verheiratete

Der Bedarfssatz beim Sozialzuschlag wird für Ehepaare, die bereits am 31. Dezember 1991 Sozialzuschlag bezogen haben, auf 1 200 DM (statt 960 DM) festgelegt. Dieser Betrag gilt unverändert, bis die für Neuzugänge gültige Bedarfsgrenze von 960 DM im Zuge der Dynamisierung über 1 200 DM hinaus gewachsen ist.

2. Begrenzung der Entgeltpunkte für Sonder- und Zusatzrentner in „staatsnahen Systemen“

Für den von der Entgeltpunktbegrenzung betroffenen Personenkreis werden maximal 1,4-Entgeltpunkte pro Jahr angerechnet. Die im geltenden Recht vorgeschriebene Reduktion auf 1,0 Entgeltpunkte bei Überschreitung der 1,4-Entgeltpunkte-Grenze entfällt.

Der Ausnahmekatalog in Anlage 7 zu § 6 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) wird erwei-

tert, so daß weitere Gruppen von Beschäftigten in „leitender Stellung“ aus der Entgeltpunktbegrenzung herausgenommen werden; dies kommt in Frage z. B. für Schuldirektoren, Zollbedienstete und Techniker im Bereich des Staatsapparates.

3. Überprüfung der vorläufig umgewerteten Bestandsrenten aus der Sozialpflichtversicherung und aus der FZR

Der Termin für den Rechtsanspruch auf Berichtigung der Umwertung wird für Personen ab Alter 75 auf den 1. Januar 1993 (statt 1. Januar 1994) vorgezogen.

4. Vorläufiges Umwertungsverfahren bei Bestandsrenten aus Zusatzversorgungssystemen

Der Rechtsanspruch auf Überprüfung der vorläufigen Umwertung wird für Personen ab Alter 75 auf den 1. Januar 1993 (statt 1. Januar 1994) vorgezogen.

Das vorläufige Pauschalumwertungsverfahren (§ 307 b Abs. 5 SGB VI) wird dahin gehend verbessert, daß mindestens 80 % der überführten Leistung (Sozialpflichtrente + Zusatzrente) der dynamischen Rente zugrunde gelegt werden (maximal 1,8 Entgeltpunkte pro Jahr).

5. Nachweis höheren Einkommens auch bei Bestandsrenten

Auch Bestandsrentnerinnen und -rentnern wird die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Zeitabschnitte, in denen nach der damaligen DDR-Rechtslage keine einkommensgerechte Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung oder zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) möglich war, im Einzelfall höheren Arbeitsverdienst nachzuweisen und dies bei der Entgeltpunktermittlung berücksichtigt zu bekommen (insofern Gleichstellung mit der für Neurenten gültigen Regelung des § 256 a Abs. 3 SGB VI). Um administrative Engpässe zu vermeiden, soll dieser Rechtsanspruch erst ab 1. Januar 1994 bestehen, dann jedoch gegebenenfalls mit rückwirkender Nachzahlung ab 1. Januar 1992.

6. Freiwillige Beiträge

Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR werden sowohl bei Neu- als auch bei Bestandsrenten im Rahmen der Entgeltpunktermittlung berücksichtigt. Aus administrativen Gründen kann dieser Anspruch bei Bestandsrenten erst ab 1. Januar 1994 bestehen, dann allerdings gegebenenfalls mit Nachzahlung für die Zeit ab 1. Januar 1992.

7. Betriebliche Versorgungssysteme

Betriebsrentensysteme in der ehemaligen DDR, deren Angehörige keine Beiträge zur FZR gezahlt haben und denen keine Versorgungszusagen im Rahmen der „Altersversorgung der Intelligenz“ (AVI) gemacht wurden (z. B. Zeiß-Jena), werden in den Katalog der zu überführenden Zusatzversorgungssysteme nach dem Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) übernommen.

Bonn, den 22. Mai 1992

Rudolf Dreßler
Wolfgang Thierse
Ottmar Schreiner
Rolf Schwanitz
Gerd Andres
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Dr. Eberhard Brecht
Hans Büttner (Ingolstadt)
Dr. Konrad Elmer
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Konrad Gilges
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Günther Heyenn
Stephan Hilsberg
Renate Jäger
Dr. Ulrich Janzen
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Regina Kolbe
Hinrich Kuessner
Dr. Uwe Küster

Dr. Christine Lucyga
Ulrike Mascher
Christoph Matschie
Dr. Dietmar Mattered
Markus Meckel
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Gerhard Neumann (Gotha)
Adolf Ostertag
Dr. Helga Otto
Manfred Reimann
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Karl-Heinz Schröter
Wieland Sorge
Dr. Gerald Thalheim
Hans-Eberhard Urbaniak
Barbara Weiler
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Das Rentenüberleitungsgesetz hat – nicht zuletzt auch wegen der völlig verfehlten Informationspolitik der Bundesregierung, die wider besseres Wissen und fahrlässiger Weise falsche Erwartungen erzeugt hat – bei den Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern zu einer beispiellosen Protestwelle geführt. Darüber hinaus hat die Verwaltungspraxis der ersten drei Monate zahlreiche Ungereimtheiten und Härten des Gesetzes sichtbar gemacht. Aus diesen Gründen ist eine Korrektur des Gesetzes erforderlich.

Zu Nummer 1 (Sozialzuschlag)

Am 1. Januar 1992 ist es zu erheblichen Einschränkungen beim Sozialzuschlag gekommen, und zwar aus zwei Gründen:

- Anders als früher wird jetzt auch sonstiges Einkommen außer der Rente auf den Sozialzuschlag angerechnet.
- Für Verheiratete gibt es jetzt einen gemeinsamen Bedarfssatz von 960 DM (dynamisiert in Anlehnung an die Regelsätze der Sozialhilfe), während er vorher für jede Einzelperson unabhängig vom Ehegatten 600 DM (zusammen also 1 200 DM) betrug.

Die vorgesehene Änderung soll wenigstens insofern eine Bestandswahrung ermöglichen, als Verschlechterungen auf die Reduktion des Bedarfssatzes für Ehepaare zurückzuführen sind. An der Anrechnung sonstigen Einkommens außer der Rente auf den Sozialzuschlag sollte nichts geändert werden.

Zu Nummer 2 (Begrenzung der Entgeltpunkte in der dynamischen Rente für Sonder- und Zusatzrentner in „staatsnahen Systemen“)

Mitarbeiter des Staatsapparates, Angehörige von Sonderversorgungssystemen (NVA, Volkspolizei, Zoll) in „leitender Stellung“ erhalten maximal 1,0 Entgeltpunkte. Als „Leitender“ gilt, wer mehr als 1,4fache des DDR-Durchschnittseinkommens verdient hat. Daraus sind zwei Unzuträglichkeiten entstanden.

- Sobald 1,4 Entgeltpunkte pro Jahr überschritten sind, wird ein „Fallbeil“-Effekt wirksam, d. h. man sinkt auf 1,0 Entgeltpunkte, während man bei 1,39 Entgeltpunkten diese ungeschmälert behalten kann.
- Die Erfahrung hat gezeigt, daß vielfach Personen von der Entgeltpunkt-Kappung betroffen sind, denen keine „Systemträgerschaft“ vorgeworfen werden kann (z. B. Zollverwaltung, Ingenieure im Staatsdienst).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen diese beiden Unzuträglichkeiten vermieden werden.

Zu Nummer 3 (Vorläufiges Umwertungsverfahren bei Bestandsrenten aus der Sozialpflichtversicherung und aus der FZR)

Die mit EDV durchgeführte vorläufige Rentenumwertung führt in vielen Fällen dazu, daß eine zu niedrige SGB-Rente berechnet wird. Ein Rechtsanspruch auf Überprüfung existiert erst ab 1. Januar 1994. Dies hat häufig zu Unmut und Protest Anlaß gegeben. Dem soll die vorgeschlagene Änderung Rechnung tragen. Damit die Verwaltung nicht überfordert wird, soll der Anspruch auf vorzeitige Überprüfung der Umwertungsbescheide nur für ältere Berechtigte gelten.

Zu Nummer 4 (Vorläufiges Umwertungsverfahren bei Bestandsrenten aus Zusatzversorgungssystemen)

Für die Zusatzrenten gilt das mit EDV durchführbare vorläufige Umwertungsverfahren nach § 307 b Abs. 5 SGB VI (mit Anspruch auf Überprüfung ab 1. Januar 1994). Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch Spitzenverdiener, die nicht zu den „staatsnahen“ Personenkreisen zählen, aufgrund dieser Pauschalbewertung auch nicht annähernd einen Rentenanspruch in der Nähe der Beitragsbemessungsgrenze (ca. das 1,8fache des Durchschnittseinkommens) erreichen können. Um diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sollen der Rechtsanspruch auf Überprüfung der Umwertungsbescheide für die älteren Jahrgänge um 1 Jahr vorgezogen und das Pauschalverfahren selbst großzügiger ausgestaltet werden.

Zu Nummer 5 (Nachweis höheren Einkommens auch für Bestandsrenten)

Bei Neurenten in den neuen Bundesländern wird der Rentenberechnung das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, auf das SV- und FZR-Beiträge gezahlt worden sind. Für bestimmte Zeiteabschnitte, in denen nach der damaligen DDR-Rechtslage keine einkommensgerechte Beitragszahlung möglich war, wird bei Ein-

zelnachweis das tatsächliche Arbeitseinkommen auch über die Beitragszahlung hinaus berücksichtigt (§ 256 a Abs. 3 SGB VI). Diese Möglichkeit, im Einzelfall nachgewiesenes höheres Einkommen angerechnet zu bekommen, existiert aber nur für Neurenten, nicht aber für die am 31. Dezember 1991 bereits vorhandenen Bestandsrenten. Das wird vielfach als Ungerechtigkeit empfunden. Daher soll die Anerkennung nachgewiesenen höheren Arbeitseinkommens auch für Bestandsrentner ermöglicht werden. Allerdings ist dies wegen des administrativen Aufwandes frühestens ab einem Zeitpunkt möglich, zu dem die Rentenversicherungsträger in den neuen Ländern die Verwaltungsprobleme des RÜG in den Griff bekommen und die Überprüfung der vorläufigen Rentenberechnung abgeschlossen haben (also ab 1. Januar 1994, dann aber mit Nachzahlung für die Zeit ab 1. Januar 1992).

Zu Nummer 6 (Freiwillige Beiträge)

Auch in der ehemaligen DDR gab es die Möglichkeit freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge (Verordnung über freiwillige und zusätzliche Beiträge in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947). Die daraus entstandenen Rentenanwartschaften werden nach dem RÜG wie folgt berücksichtigt:

- Bei Bestandsrenten: Im alten DDR-Recht wurden Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht als Arbeitsjahre berücksichtigt, sondern lediglich als zusätzliche Steigerungsbeiträge (§ 5 Abs. 3 der Rentenverordnung von 1979); d. h. sie wirkten nur rentenerhöhend, aber nicht rentenbegründend. Bei der Umwertung der Bestandsrenten in SGB-Renten nach § 307 a SGB VI wurden die freiwilligen Beitragszeiten, weil ihnen keine Arbeitsjahre entsprachen, nicht berücksichtigt. Bedeutung haben die freiwilligen Beiträge lediglich für den Bestandschutz, d. h. sie erhöhen gegebenenfalls den Auffüllbetrag.
- Beim Rentenzugang ab 1. Januar 1992: Die freiwilligen Beiträge werden im Grundsatz durch Entgeltpunkte berücksichtigt (§ 256 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI), allerdings nur dann, wenn sie mindestens eine Höhe erreichen, die der (für die DDR fiktiv nachgebildeten) Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Die Folge ist, daß freiwillige Beiträge in den niedrigsten Beitragsklassen, die ab 1962 gezahlt worden sind, nicht berücksichtigt werden.

Da die Nichtberücksichtigung von freiwilligen Beiträgen zur DDR-Sozialversicherung bei der Errechnung der dynamischen SGB-Rente von den Betroffenen als Ungerechtigkeit empfunden wird, wird die volle Einbeziehung der freiwilligen Beiträge zur DDR-Sozialversicherung in die Entgeltpunktberechnung nach dem SGB VI vorgeschlagen. Für die Bestandsrenten ist dies erst ab einem Zeitpunkt möglich, zu dem die generelle Überprüfung der vorläufigen Rentenberechnung abgeschlossen ist (dann allerdings Nachzahlung für die Zeit ab 1. Januar 1992).

Zu Nummer 7 (Betriebsrenten)

In einigen Großbetrieben der ehemaligen DDR (z. B. Zeiß-Jena) bestanden Betriebsrentensysteme. Im Hinblick auf diese Systeme

wurden den dort Beschäftigten keine Versorgungszusagen im Rahmen der „Altersversorgung der Intelligenz“ gemacht; außerdem haben sie im Vertrauen auf die Betriebsrente keine FZR-Beiträge gezahlt.

Die betrieblichen Versorgungszusagen sind heute mehr oder weniger wertlos, weil die Betriebe – arbeitsrechtlich korrekt – wegen „wirtschaftlicher Notlage“ nicht zahlen können; ebenso wenig ist zu erwarten, daß etwaige Erwerber die Pensionsverpflichtungen übernehmen. Der Insolvenzschutz nach dem Betriebsrentengesetz gilt nach dem Einigungsvertrag (Anlage I Kap. VIII, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 16) nur für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 1991 erteilt worden sind. Wenn aber die Betriebsrenten nicht gezahlt werden, dann haben die Betroffenen nur eine SV-Rente zu erwarten, die (wegen der jahrzehntelang bei 600 Mark festgehaltenen Beitragsbemessungsgrenze der DDR) nur sehr niedrig (vielfach unter der Sozialhilfeschwelle) sein wird.

Die Nichteinbeziehung der Betriebsrenten dieser Art in das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ist ein Versehen im RÜG, das korrigiert werden muß.

Finanzielle Aufwendungen

Der Bestandsschutz für den Sozialzuschlag (Nummer 1) würde im Jahre 1992 Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt in Höhe von 60 bis 80 Mio. DM erfordern, die infolge der Rentendynamik innerhalb von drei Jahren nahezu bis auf Null abgebaut sein werden.

Die in den Nummern 2 bis 7 genannten Maßnahmen führen zu Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger, die jedoch nicht bedeutsam sind und mit Sicherheit keine negativen Auswirkungen auf den Beitragssatz haben werden.

